

## Allgemeine Bedingungen für die Genehmigung zum Überfahren von öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen der Stadt Wolfsburg

Die Kosten trägt der Auftraggeber.

Die Bauarbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten.

Änderungen des Beginns und der Beendigung der Arbeiten sind dem Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination anzuzeigen.

Die ausführende Firma hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Paragraf (§) 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beim Geschäftsbereich Bürgerdienste, Abteilung: Ordnungsamt einen Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung der Baustelle zu stellen.

Vor der Baumaßnahme ist die Verkehrsfläche so zu schützen, dass Beschädigungen und Unfälle von vornherein vermieden werden. Die Verkehrssicherheit und uneingeschränkte Nutzung der Fläche ist während der Maßnahme vom Antragssteller zu gewährleisten.

Mängel sind nachzuarbeiten. Kommen Auftraggeber oder ausführende Firma ihren Verpflichtungen nicht unverzüglich nach, so ist der Straßenbaulastträger ohne vorherige Benachrichtigung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftraggebers oder der ausführenden Firma beseitigen zu lassen.

Die Wiederherstellung des Oberbaues erfolgt nach den Regelbauweisen der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung. Die Oberfläche ist als optische Einheit mit der nicht aufgebrochenen Fläche auszubilden. Bei Aufbrüchen in bituminös befestigten Flächen ist die Deckschicht grundsätzlich als ein Rechteck herzustellen.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 5 Jahre (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 638) Gewährleistungspflichtig sind sowohl Auftraggeber als auch ausführende Firma.

Auftraggeber und ausführende Firma haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wolfsburg oder Dritten durch den Betrieb, die Nutzung oder aus sonstigen Gründen, die durch den Einbau hervorgerufen worden sind, entstehen.

Bestimmungen und Regelungen aufgrund von Sondernutzungsverträgen bleiben durch diese Gestattung unberührt.

Bei Arbeiten im Traufbereich von Bäumen sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- RAS LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS, Teil: Landschaftsplanung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen)
- DIN18.920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- In Zweifelsfällen ist mit dem Geschäftsbereich Grün, Dieselstr. 36, 38446 Wolfsburg, [sekretariat.gruen@stadt.wolfsburg.de](mailto:sekretariat.gruen@stadt.wolfsburg.de) Rücksprache zu halten. Siehe hierzu auch Merkblatt des Geschäftsbereichs Grün der Stadt Wolfsburg „Schutz von Bäumen auf Baustellen“

Die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- und pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB) in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden. Das Ergebnis der vor Beginn der Arbeiten durchgeführten Untersuchung des aufzubrechenden Asphalts auf teer- und pechtypische Bestandteile ist dem Straßenbaulastträger zu übersenden.

